

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

I Hinweis zur Bearbeitung des Arbeitsbogens

Beachten Sie bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen alle rechtlichen Vorgaben. Bearbeiten Sie diesen Arbeitsbogen für einen Stoff oder ein Gemisch Ihrer Wahl. Nutzen Sie zur Bearbeitung des Arbeitsbogens die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Abgabe von Chemikalien.

Beachten Sie, dass dieser Arbeitsbogen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur zu Ihrer eigenen Verwendung im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Apotheke und zur Prüfungsvorbereitung gedacht ist und insbesondere nicht mit Dritten besprochen werden darf. Sobald Sie den Arbeitsbogen nicht mehr benötigen, ist dieser ordnungsgemäß zu vernichten. Verzichten Sie beim Ausfüllen des Arbeitsbogens auf die Nennung des Patientennamens sowie auf das Geburtsdatum. Falls erforderlich, benennen Sie lediglich das Alter in Jahren.

II Abgabe von Stoffen und Gemischen

Die Apotheke ist nicht zur Abgabe von Chemikalien verpflichtet. Im Gegensatz zur Arzneimittelabgabe besteht hier kein Kontrahierungszwang. Grundsätzlich entscheidet jeder Apothekenleiter selbst über die Chemikalienabgabe. Wie wird in Ihrer Apotheke mit einem entsprechenden Kundenwunsch umgegangen?

Welche Vorgaben müssen gemäß § 6 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) bezüglich der Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Chemikalienabgabe durch Apotheken beachtet werden?

Welche Personen erhalten gemäß § 11 ChemVerbotsV in der Apotheke die Erlaubnis zur Chemikalienabgabe?

Kontaktdaten der zuständigen Behörde:

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

III Einstufung der Anfrage

Welcher Stoff bzw. welches Gemisch wird verlangt? Charakterisieren Sie den angeforderten Stoff bzw. das Gemisch. Beachten Sie dabei insbesondere das aktuelle Sicherheitsdatenblatt (SDB) als Informationsquelle.

Bezeichnung: _____

EG-Nr. oder CAS-Nr.: _____ Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl: _____

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG-CLP-VO) – neue Kennzeichnung:

Piktogramm/e:	Signalwort:	Gefahrenhinweise:

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) bzw. Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) – alte Kennzeichnung:

Symbol/e:	R-Sätze:

Wie lautet der angegebene Verwendungszweck?

Privater Endverbraucher: _____

Berufliche Verwender: _____

Der angegebene Verwendungszweck ist:

Plausibel Nicht plausibel, die Abgabe wird verweigert, beachten Sie IV.4.

Der Stoff bzw. das Gemisch wird abgegeben als:

Arzneimittel: Kennzeichnung gemäß § 14 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

Chemikalie: An private Endverbraucher für technische Zwecke, z. B. als Reinigungs- oder Lösemittel Für gewerbliche bzw. berufliche Zwecke, z. B. Arztpraxis, Malerfirma, Labor

IV Abgabe von Chemikalien

Beachten Sie insbesondere die Übersichten über die Abgabevorschriften, getrennt nach privaten und beruflichen Verwendern mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) 98/2013 sowie des Grundstoffüberwachungsrechts (GÜG) unter www.abda.de, Rubrik Themen/Arbeitsschutz/Abgabe von Chemikalien.

IV.1 Abgabebeschränkungen bzw. kein Zweifel an erlaubter Verwendung

Besteht ein Abgabeverbot der angeforderten Chemikalie gemäß

- » § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV in Verbindung mit dem Anhang? Ja Nein
- » § 8 Abs. 3, Nr. 1 ChemVerbotsV? Ja Nein
- » Art. 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EU-ExplosivgrundstoffVO in Verbindung mit Anhang 1? Ja Nein
- » Anhang der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 1111/2005 bzw. der Vorgaben des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG)? Ja Nein

Geben Sie praxisrelevante Beispiele für Chemikalien an, für die ein Abgabeverbot gemäß der genannten Vorschriften besteht:

IV.2 Alter des Erwerbers überprüfen

Muss der Erwerber bzw. der Abholende der Chemikalie mindestens 18 Jahre alt sein? Ja Nein

IV.3 Bewertung der Anfrage zur Abgabeentscheidung

Ist die Abgabe der angeforderten Chemikalie an private Endverbraucher erlaubt? Ja Nein

Ist die Abgabe der angeforderten Chemikalie an berufliche Verwender erlaubt? Ja Nein

Wird das Abgabeverbot in der Selbstbedienung in der Apotheke gemäß § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV beachtet? Ja Nein

Wird das Abgabeverbot auf dem Wege des Versandhandels durch die Apotheke gemäß § 10 Abs. 2 ChemVerbotsV beachtet? Ja Nein

Wird die angeforderte Chemikalie abgegeben? Ja Nein, beachten Sie IV.4

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

Begründen Sie Ihre Entscheidung:

IV.4 Meldung verdächtiger Transaktionen

Verdächtige Transaktionen mit beschränkten Stoffen der gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-ExplosivgrundstoffVO in Verbindung mit Anlage I bzw. II aufgeführten Stoffe und Gemische müssen durch Apotheken bei den zuständigen Behörden – möglichst einschließlich der Angaben zur Identität des Kunden – gemeldet werden (Art. 9 EU-ExplosivgrundstoffVO).

Liegt ein Indiz für eine verdächtige Transaktion vor? Ja Nein

Wenn ja, beschreiben Sie kurz das Indiz, z. B. das Verlangen nach beschränkten Stoffen oberhalb der zulässigen Massengehaltskonzentration. Weitere Anhaltspunkte sind dem Flyer des Bundesministeriums des Innern (BMI) zu entnehmen, der über die Apothekerkammer erhältlich ist.

An welche Behörde muss die verdächtige Transaktion gemeldet werden? Wie lauten die Kontaktdaten der zuständigen Behörde in Ihrem Bundesland?

IV.5 Unterweisung durch den Abgebenden

Der Erwerber der Chemikalie muss vor der Abgabe über mögliche Gefahren unterrichtet werden. Welchem Dokument entnehmen Sie die Informationen über mögliche Gefahren?

Mündliche Unterrichtung: gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ChemVerbotsV

Muss die mündliche Unterrichtung bei der Abgabe des Stoffes bzw. des Gemisches erfolgen? Ja Nein

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

Wenn ja, informieren Sie den Erwerber über folgende Inhalte:

Gefahren, die bei der Verwendung auftreten können: _____

Notwendige Vorsichtsmaßnahmen: _____

Maßnahmen bei versehentlichem Verschütten: _____

Ordnungsgemäße Entsorgung: _____

IV.6 Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung des Erwerbers bzw. Abholenden ist bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen nach Anlage 2 ChemVerbotsV, EU-ExplosivgrundstoffVO bzw. GÜG zu beachten. Überprüfen Sie, ob die Identitätsfeststellung für die Abgabe der angeforderten Chemikalie erforderlich bzw. empfohlen ist.

Rechtsvorschrift:	Identitätsfeststellung:
<input type="checkbox"/> ChemVerbotsV	erforderlich
<input type="checkbox"/> EU-ExplosivgrundstoffVO	erforderlich
<input type="checkbox"/> GÜG Kategorie 1	erforderlich
<input type="checkbox"/> GÜG Kategorie 2	erforderlich bei Überschreiten der Jahresschwellenwerte, ansonsten empfohlen
<input type="checkbox"/> GÜG Kategorie 3	empfohlen

Die Identitätsfeststellung des Erwerbers ist bei der angeforderten Chemikalie

Erforderlich Empfohlen Nicht erforderlich

Welche Angaben werden für die Identitätsfeststellung benötigt?

IV.7 Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht ist bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen nach Anlage 2 ChemVerbotsV bzw. GÜG Kategorie 1 und 2 zu beachten. Überprüfen Sie, ob für die Abgabe der angeforderten Chemikalie eine Dokumentationspflicht besteht.

Wird eine Chemikalie abgegeben, die dokumentationspflichtig ist? Ja Nein

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

Abgabebuch

Die Dokumentation der Abgabe von Stoffen und Gemischen nach Anlage 2 ChemVerbotsV ist im Abgabebuch vorgesehen. Überprüfen Sie, ob für die Abgabe der angeforderten Chemikalie die Eintragung im Abgabebuch erforderlich ist.

Die Dokumentation im Abgabebuch ist Erforderlich Nicht erforderlich

Falls erforderlich, dokumentieren Sie die Chemikalienabgabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV im Abgabebuch. Welche Angaben sind hierfür mindestens aufzuzeichnen?

Wie lange muss die Dokumentation gemäß § 9 Abs. 3 ChemVerbotsV in der Apotheke archiviert werden? _____

Endverbleibserklärung (EVE)

Die Endverbleibserklärung ist bei Abgabe von Chemikalien, die dem GÜG unterliegen, in einigen Fällen erforderlich. Überprüfen Sie, ob für die Abgabe der angeforderten Chemikalie die Endverbleibserklärung erforderlich ist:

GÜG-Kategorie:	EVE:
<input type="checkbox"/> GÜG Kategorie 1	erforderlich
<input type="checkbox"/> GÜG Kategorie 2	erforderlich bei Überschreiten der Jahresschwellenwerte

Die EVE gemäß Vordruck in der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 ist Erforderlich Nicht erforderlich

IV.8 Kennzeichnung

Die Abgabe der Chemikalie erfolgt an

- einen privaten Endverbraucher.
- einen beruflichen Verwender.

Kennzeichnen Sie das Abgabefäß unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG-CLP-V). Beachten Sie dabei die Möglichkeit der reduzierten Kennzeichnung von Gefäßen mit ≤ 125ml Inhalt.

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

Etikett:

Name der Substanz: _____	EG-Nummer: _____
_____	_____
Gefahrenpiktogramm/e: _____	Signalwort: _____
H-Sätze: _____	P-Sätze: _____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Datum: _____	Ch.-B.: _____
Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl: _____	
<input type="checkbox"/> Name, Anschrift und Telefonnummer der Apotheke	

- Tastbares Warnzeichen
- Kindergesicherter Verschluss
- Gebrauchsanweisung für Gemische gemäß § 5 Abs. 3 GefStoffV
- Die Kennzeichnung erfolgt in deutscher Sprache, gut lesbar und dauerhaft.
- Das Etikett wird mit schützender Folie überzogen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB):

- Alternativ zur schriftlichen Gebrauchsanweisung an **private** Endabnehmer wurde eine Kopie des aktuellen SDB abgegeben, relevante Passagen wurden mit einem Textmarker hervorgehoben.
- Bei Erstabgabe an **berufliche** Verwender wurde das umfassende SDB mit Vermerk des Lieferdatums abgegeben.

Datum	Unterschrift PhiP	Kenntnisnahme Ausbildungsapotheker
-------	-------------------	------------------------------------

ARBEITSBOGEN 17:
ABGABE VON CHEMIKALIEN

Empfehlungen für Literatur und Internetadressen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- » Ahl, P. Arbeitsschutz in Apotheken (Software). Eschborn: Govi-Verlag Pharmazeutischer Verlag, aktuelle Fassung.
- » Emsbach, M. R. Gefahrstoffe für die Kitteltasche. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, aktuelle Fassung.
- » Hörath, H. Abgabebuch nach § 3 Abs. 3 ChemVerbotsV. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, aktuelle Fassung.
- » Hörath, H. Gefahrstoffverzeichnis – GHS. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag, aktuelle Fassung.
- » Kaufmann, D. Gefahrstoffrecht für die Apotheke. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag, aktuelle Fassung.
- » Kopp, R.-W. Infosys Gefahrstoffe (Software). Eschborn: Govi-Verlag Pharmazeutischer Verlag, aktuelle Fassung.
- » Lennartz, H. Laborprogramm für Apotheken (Software). Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag, aktuelle Fassung.
- » Stapel, U. GHS – Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen (Software). Eschborn: Govi-Verlag Pharmazeutischer Verlag, aktuelle Fassung.
- » Stapel, U. Verzeichnis der Gefahrstoffe in Apotheken. Eschborn: Govi-Verlag Pharmazeutischer Verlag, aktuelle Fassung.

- » www.abda.de
unter Themen/Arbeit in der Apotheke/Arbeitsschutz/Abgabe von Chemikalien
 - › Arbeitshilfen zur Abgabe von Chemikalien
 - › Abgabevorschriften für Chemikalien
- » www.baua.de
- » www.bfr.bund.de
- » www.reach-clp-helpdesk.de

- » Flyer des Bundesministeriums des Innern mit Informationen und Handlungsanweisungen bezüglich verdächtiger Transaktionen, erhältlich über die Apothekerkammern